

↑Marxismus – A. als Ergebnis gesellschaftlicher Prozesse betrachtet wurde (bspw. der Enteignung von Produktionsmitteln, von Unterdrückung, Exklusion, unfairen Austauschverhältnissen oder ungleichen Chancen), umso mehr wurde und wird heute in ihr eine Gerechtigkeitslücke gesehen. Wenn Gesellschaften (↑Gesellschaft) in der Lage sind, ihre Verhältnisse so zu gestalten, dass A. als gesellschaftliches Problem gemindert werden kann, ist es eine Ungerechtigkeit gegenüber den Armen, wenn entsprechende Maßnahmen unterlassen werden. Solche A. ist als eine Verletzung der ↑Menschenwürde und grundlegender ↑Menschenrechte zu verstehen.

Dabei impliziert ↑Gerechtigkeit nicht immer ↑Gleichheit. Wenn es eine Gleichheit der Chancen (↑Chancengerechtigkeit, Chancengleichheit) gibt, führt die unterschiedliche Wahrnehmung dieser Chancen nach verschiedenen individuellen Präferenzen oder verschiedener Leistungsbereitschaft eben auch zu Ungleichheiten. Umgekehrt lässt sich aber Leistungsgerechtigkeit nicht ohne Chancengerechtigkeit rechtfertigen. Nach dem bekannten Differenzprinzip von John Rawls sind soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten nur dann gerechtfertigt, wenn sie „den am wenigsten Begünstigten den größtmöglichen Vorteil bringen“ und „mit Ämtern und Positionen verbunden“ sind, „die allen gemäß fairer Chancengleichheit offen stehen“ (Rawls 1993: 336–337). Bes. für Kinder und Jugendliche, deren Chancen durch materielle A. ihres Elternhauses massiv beeinträchtigt werden können, impliziert diese faire Chancengleichheit, dass Ungleichheiten der ↑Einkommen und ↑Vermögen nicht zu groß werden dürfen. In jedem Fall aber steht jedem Menschen ein soziokulturelles ↑Existenzminimum als grundlegendes Menschenrecht zu. In diesem Sinne muss die Bekämpfung absoluter A. (gemessen an der Schwelle eines solchen soziokulturellen Existenzminimums) Vorrang haben vor der Bekämpfung relativer A. (etwa gemessen an einem bestimmten Prozentsatz des Medianeinkommens).

Neben der sozialetischen Argumentation lassen sich für A.s-Bekämpfung bis zu einem gewissen Grad auch ökonomische Gründe vorbringen. ↑Soziale Sicherheit gleicht konjunkturelle Schwankungen aus, senkt die ↑Kriminalität, stärkt politische Beteiligung (↑Partizipation) und sozialen Frieden und fördert damit das Vertrauen, das hilft, Transaktions-, Kontroll- und Sanktionskosten zu sparen. Internationale Vergleiche weisen darauf hin, dass hohe A.s-Raten wirtschaftliche Entwicklung behindern, während geringere A. die Chancengleichheit erhöht und dazu führt, vorhandene Begabungspotenziale zum Nutzen des ↑Gemeinwohls besser auszuschöpfen und das insgesamt verfügbare Humankapital zu erhöhen, was sich positiv auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirkt. Jedoch erzwingt eine solche ökonomische Betrachtung alleine nicht die Bekämpfung der A. aller Menschen, v.a. nicht jener, die

III. Sozialetisch

1. Armut als Problem der Gerechtigkeit

Über lange Zeit der Menschheitsgeschichte hinweg wurde A. als Schicksal hingenommen oder als Ergebnis individueller Lebensführung betrachtet und deshalb auch nicht als Ungerechtigkeit verstanden. Selbstverständlich gab es trotzdem Hilfspflichten gegenüber den Armen, wenn diese in extreme Not gerieten. Je mehr aber – wie zunehmend seit dem 19. Jh. unter dem Einfluss des

der Gesellschaft keinen ökonomischen Nutzen mehr bringen.

2. Kirchliche Sozialverkündigung

Die erste Sozialenzyklika *Rerum novarum* (Leo XIII., 1891; †Sozialenzykliken) geht noch selbstverständlich davon aus, es würden „immerdar in der Menschheit die größten und tiefgreifendsten Ungleichheiten bestehen“ bleiben (*Rerum novarum* 14). Aber zusammen mit dem Appell an die Reichen, den Armen etwas abzugeben, ohne aber „des Almosens wegen auf standesgemäße und geziemende Ausgaben zu verzichten“ (*Rerum novarum* 19), tritt *Rerum novarum* schon für die Würde der Arbeiter und ihre Rechte ein. Mater et magistra (Johannes XXIII., 1961) kritisiert demgegenüber die Ungleichheit innerhalb der Länder und zwischen ihnen deutlich schärfer (Mater et magistra 150 ff. und 157 ff.) und erweitert die Forderung nach †Solidarität und †Gerechtigkeit erstmals auf den globalen Horizont. Auch die Konzilskonstitution GS (1965) betont, „aus der immer engeren und allmählich die ganze Welt erfassenden gegenseitigen Abhängigkeit“ ergebe „sich als Folge, dass das Gemeinwohl [...] heute mehr und mehr einen weltweiten Umfang annimmt und deshalb auch Rechte und Pflichten in sich begreift, die die ganze Menschheit betreffen. Jede Gruppe muss den Bedürfnissen und berechtigten Ansprüchen anderer Gruppen, ja dem †Gemeinwohl der ganzen Menschheitsfamilie Rechnung tragen“ (GS 26). Im weiteren Verlauf der Sozialverkündigung betont die Kirche (†Katholische Kirche) immer stärker die Pflicht, A. zu überwinden, fordert dafür entsprechendes staatliches oder überstaatliches Handeln und unterstützt die „†Solidarität unter den Armen“, die ihre legitimen Rechte einfordern (*Sollicitudo rei socialis*, Johannes-Paul II., 1987, Nr. 39). Zuletzt hat Papst Franziskus keinen Zweifel daran gelassen, dass „die Option für die Letzten, für die, welche die Gesellschaft aussondert und wegwirft“ (EG, 2014, Nr. 195), zentral zur Botschaft des Evangeliums und zur Praxis des christlichen Glaubens gehört. Mit Berufung auf Papst Johannes Paul II. behauptet er sogar, ohne die „Sonderoption“ für die Armen liefe „die Verkündigung, die auch die erste Liebestat ist, Gefahr, nicht verstanden zu werden oder in jenem Meer von Worten zu ertrinken, dem die heutige Kommunikationsgesellschaft uns täglich aussetzt“ (EG, Nr. 199).

Er schließt sich damit einer zentralen Einsicht der †Theologie der Befreiung an, die schon Ende der 1960er Jahre aus der allg.en Gerechtigkeitsforderung die „Option für die Armen“ als wesentlichen Bestandteil einer jeden christlichen Glaubenspraxis abgeleitet hatte, was bis in die konkrete pastorale Arbeit hinein Konsequenzen haben müsse. Diese Option für die Armen wurde inzwischen auch in der ökumenischen Bewegung rezipiert und findet zugl. Anknüpfungspunkte in der jüdischen und muslimischen Tradition, so dass hier eine **Gemeinsamkeit** mindestens der abrahamitischen Reli-

gionen besteht. Die Befreiungstheologie hat dabei immer wieder betont, dass es nicht nur darum gehen kann, den Armen zu helfen, sondern darum, sie als Subjekte ihres eigenen Lebens und ihrer Lebensumstände anzuerkennen, ihnen eine Stimme zu geben, ihre berechtigten Forderungen ernst zu nehmen und ihnen „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu leisten. Nur eine so verstandene Unterstützung für die Armen nimmt diese als Menschen mit Würde und Rechten (†Menschenwürde, †Menschenrechte) ernst und unterstützt den Prozess der „Befreiung“, der wesentlich ein Prozess des „empowerment“ sein muss. Zusätzlich ergibt sich daraus die Forderung, die Armen nicht als eine homogene Gruppe zu betrachten, sondern sie in ihrer Vielfalt wahrzunehmen – sowohl hinsichtlich der komplexen Ursachen der A. als auch hinsichtlich der verschiedensten möglichen Bewältigungsformen. Es wird also bei der A.s-Bekämpfung maßgeblich darauf ankommen, die Fähigkeiten der Armen zu stärken.

3. Notwendige Veränderung von Strukturen

Wenn A. zu einem erheblichen Teil auf gesellschaftliche Ursachen zurückzuführen ist, fordert die †Gerechtigkeit gegenüber den Armen nicht nur die individuelle Hilfe für einzelne Arme, sondern v.a. die Veränderung der strukturellen und institutionellen Faktoren, die für die A. verantwortlich sind. Eine der wichtigsten Institutionen moderner Gesellschaften (†Gesellschaft) ist der †Markt, der jedoch trotz seiner positiven Wirkungen A. nicht verhindert. Schon um ihn als freien Markt funktionstüchtig zu erhalten, muss er durch staatlich zu schaffende Rahmenbedingungen reguliert werden. Zusätzlich müssen soziale Risiken durch soziale Sicherungssysteme (†Soziale Sicherheit) abgefangen und die Dynamik der †Wirtschaft muss durch staatliche Politik gelenkt werden. Die Errichtung einer solchen †„Sozialen Marktwirtschaft“ kann nicht Sache einzelner oder der †Zivilgesellschaft sein, sondern braucht einen starken und von partikularen Interessen möglichst unabhängigen †Staat. Damit dies nicht zu staatlichem †Paternalismus führt, müssen Freiheitsrechte der Individuen geschützt und die Bürger mit einklagbaren sozialen Rechten ausgestattet sein. Zur Realisierung von Chancengerechtigkeit (†Chancengerechtigkeit, Chancengleichheit), ohne die die bestehende Leistungsgesellschaft (†Leistung) trotz sozialer Sicherung nicht gerechtfertigt werden könnte, bedarf es zusätzlich eines Bildungssystems (†Bildung), das die Ungleichheiten der sozialen Herkunft möglichst ausgleicht, anstatt sie noch weiter zu verschärfen.

4. Weltarmut

Je mehr die Welt durch bessere und schnellere Verkehrs- und Kommunikationsmittel, durch freien Handel und Kapitalverkehr sowie durch zunehmende †Migration zusammenwächst, umso mehr entsteht ein globaler Kooperationszusammenhang, der es nicht mehr erlaubt,

↑Solidarität und soziale ↑Gerechtigkeit allein den einzelnen Nationalstaaten als Aufgabe zuzuweisen. Vielmehr braucht eine globale Marktwirtschaft eine weltweite Rahmenordnungspolitik und solidarische Mechanismen zum Ausgleich der Risiken, die mit dem freien Welthandel und mehr und mehr auch mit globalen Umweltschäden, verursacht nicht zuletzt durch den zunehmenden ↑Klimawandel, einhergehen. Die reichen Länder haben eine bedeutende historische Schuld gegenüber den armen Ländern und immer noch tragen die herrschenden Mechanismen des Welthandels und geopolitische Interessen (↑Geopolitik) der mächtigen Staaten dazu bei, dass A. und Elend fortbestehen. Weltweit ist die extreme A. von etwa einer Mrd. Menschen eine unerträgliche, nicht mehr länger zunehmende Ungerechtigkeit, die endlich durch eine gemeinsame Anstrengung aller Staaten und der global vernetzten Zivilgesellschaften (↑Zivilgesellschaft) und nicht zuletzt auch der großen Wirtschaftskonzerne angegangen werden muss (↑Globalisierung). Notwendig dazu sind Maßnahmen der Entwicklungshilfe, mehr aber noch ein gerechter Welthandel, der Ausbeutungsverhältnisse überwindet, faire Bedingungen für eine ↑Migration, die gleichermaßen den Ziel- als auch den Herkunftsländern zugutekommt und durch Rücküberweisungen von Migranten in ihre Heimat und den Transfer von Know-how erheblich zur A.s-Bekämpfung beiträgt, sowie gemeinsame Anstrengungen für mehr Investitionen in eine Begrenzung des Klimawandels und gute ↑Bildung und ↑Gesundheit für alle Menschen, in einzelnen Fällen sogar humanitäre Interventionen (↑humanitäre Intervention), um lokale bewaffnete Konflikte (↑Religionskonflikte, ↑Ethnische Konflikte), ↑Terrorismus und Bürgerkriege (↑Bürgerkrieg) zu befrieden und so erst die Voraussetzungen für eine positive gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen.

5. Individuelle Hilfspflichten

Auch wenn allen Menschen eindeutig bestimmte positive Rechte (auf Nahrung, Wohnung, Bildung, Sicherheit usw.) zugewiesen werden müssen, so ist dennoch nicht eindeutig bestimmt, wer die korrespondierenden positiven Pflichten hat. A.s-Probleme des Ausmaßes, wie sie derzeit herrschen, können nur von Staaten (↑Staat), ja sogar nur von möglichst vielen Staaten gemeinsam, unterstützt durch größere zivilgesellschaftliche Organisationen (↑Zivilgesellschaft) und Wirtschaftsunternehmen gelöst werden. Jeder Mensch ist hier als Einzelner überfordert. Daraus folgt aber nicht, dass der Einzelne gar nichts tun müsste. Zunächst ergibt sich aus einer solchen Konstellation für den Einzelnen die Pflicht, durch politisches Handeln diejenigen Prozesse zu unterstützen, die zur Problemlösung beitragen können. Das impliziert, in demokratischen politischen Systemen (↑Politisches System) sich gut zu informieren, verantwortungsbewusste Wahlentscheidungen zu treffen und sich möglichst darüber hinaus in Parteien und Organisa-

tionen auch politisch zu engagieren. Auch für den Umgang mit dem eigenen ↑Einkommen ergeben sich Pflichten, auch wenn diese nicht immer eindeutig zu bestimmen sind. Am plausibelsten ist es, sich so zu verhalten, wie man sich verhalten müsste, wenn die Regeln, die für eine künftige wohlgeordnete Weltgesellschaft notwendig sind, bereits jetzt gelten würden. Das betrifft auch das eigene Konsumverhalten. Soweit möglich sollten Konsumenten fair gehandelte und umweltfreundliche Produkte kaufen. „Denn die Möglichkeit, Einfluss auf das wirtschaftliche System auszuüben, liegt in den Händen derer, die über die Verwendung ihrer eigenen finanziellen Mittel entscheiden müssen“ (Päpstlicher Rat *Justitia et Pax* 2006: Nr. 358). Darüber hinaus ist auch die Bereitschaft, durch Spenden (↑Spende) zur Finanzierung weltweiter A.s-Bekämpfung und Entwicklungshilfe beizutragen, ein notwendiges Element der A.s-Bekämpfung. Wenn alle Menschen in den reichen Ländern 2% ihres Bruttoeinkommens für solche Zwecke zur Verfügung stellen würden, gäbe es genügend Mittel, um zumindest extreme A. weltweit zu beseitigen. Deshalb könnte ein solcher Wert ein Richtwert für die von jedem Einzelnen zu fordernde Hilfsbereitschaft sein.

Literatur

- J. Wiemeyer: Keine Freiheit ohne Gerechtigkeit, 2015 • G. Kruij: Die Befreiung und die Förderung der Armen (EG 187). Zum lateinamerikanischen Hintergrund von Papst Franziskus, 2014 • M. Hartlieb: Die Menschenwürde und ihre Verletzung durch extreme Armut, 2013 • C. Mieth: Positive Pflichten, 2012 • A. K. Sen: Die Idee der Gerechtigkeit, 2012 • J. Eurich u. a. (Hg.): Kirchen aktiv gegen Armut und Ausgrenzung, 2011 • E. Mack u. a. (Hg.): Absolute Poverty and Global Justice, 2009 • B. Bleisch/P. Schaber (Hg.): Weltarmut und Ethik, 2007 • Päpstlicher Rat *Justitia et Pax* (Hg.): Kompendium der Soziallehre der Kirche, 2006 • W. Schmidt: Option für die Armen, 2005 • N. Mette/H. Steinkamp (Hg.): Anstiftung zur Solidarität, 1997 • H. Bedford-Strohm: Vorrang für die Armen, 1993 • J. Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit, 1993 • C. Boff/J. Pixley: Die Option für die Armen, 1987.

GERHARD KRUIJ